

Geschichte der Jagd II:

Alte Eidgenossenschaft, politische Umwälzungen; erste Bundesgesetze

Peter A. Widmer



1. Frage

Die Alte Eidgenossenschaft war ein Staatenbund von 13 vollwertigen und sehr unterschiedlich organisierten politischen Gebilden. Trotzdem waren schon früh gemeinsame Grundzüge in der Jagdgesetzgebung zu erkennen. Nennen Sie deren vier.*

2. Frage

a) 1548 wurde das erste Jagdbanngebiet Europas errichtet. Wo befindet es sich?*

b) Welche Aussagen treffen auf dieses Jagdbanngebiet zu?*

- a) Das Jagen war komplett verboten.
- b) Das Jagen war nur ausgewählten Personen, den sog. Freibergschützen, erlaubt.
- c) Das erlegte Wild stand den jeweiligen Schützen zur Verfügung.

3. Frage

Welche Ereignisse und Entwicklungen beeinflussten die Jagd in der Schweiz im 19. Jahrhundert massgeblich?*

- a) 1798 bedeutete mit dem Einmarsch der französischen Revolutions-truppen den Untergang der Alten Eidgenossenschaft. Es folgte ein politisch unruhiges halbes Jahr-hundert.
- b) Politische Stabilität wurde erst 1848 mit der Schaffung des Bundes-staates erreicht.
- c) Im Jahr 1800 wurde die Jagd zum Volksrecht erklärt, wobei ein einheitliches schweizerisches Jagdgesetz für geordnete jagdliche Verhältnisse sorgte.
- d) 1803 wurde die Jagdhoheit wieder den Kantonen übertragen, was eine Fülle kantonaler Jagdgesetze und Verordnungen zur Folge hatte. Der Rückgang der Wildbestände offenbarte jedoch das Ungenügen der kantonalen Gesetze.
- e) Die um die Mitte des Jahrhunderts voll einsetzende Industrialisierung führte zu enormer Übernutzung der Wälder, was unserem Schalenwild den notwendigen Lebensraum entzog.
- f) Die intensiv betriebene Ausrottung der Grossraubtiere (Abschuss-prämien!) förderte den Anstieg unserer Schalenwildbestände nach der Mitte des Jahrhunderts deutlich.

4. Frage

Wie war es um den Wildfrevel bestellt?*

- a) Wilderer stellten kein ernstzunehmendes Problem dar, weil sie konsequent verfolgt und bestraft wurden.
- b) Wilderei war seit dem 16. Jahr-hundert ein Thema.
- c) Die Hungerkrisen von 1816/17 und 1846/47 waren besonders geeignet, das Wildererunwesen zu fördern.
- d) Die zunehmend bessere Bewaff-nung der Jägerschaft hatte aber kaum Einfluss auf die Wildbestände.

5. Frage

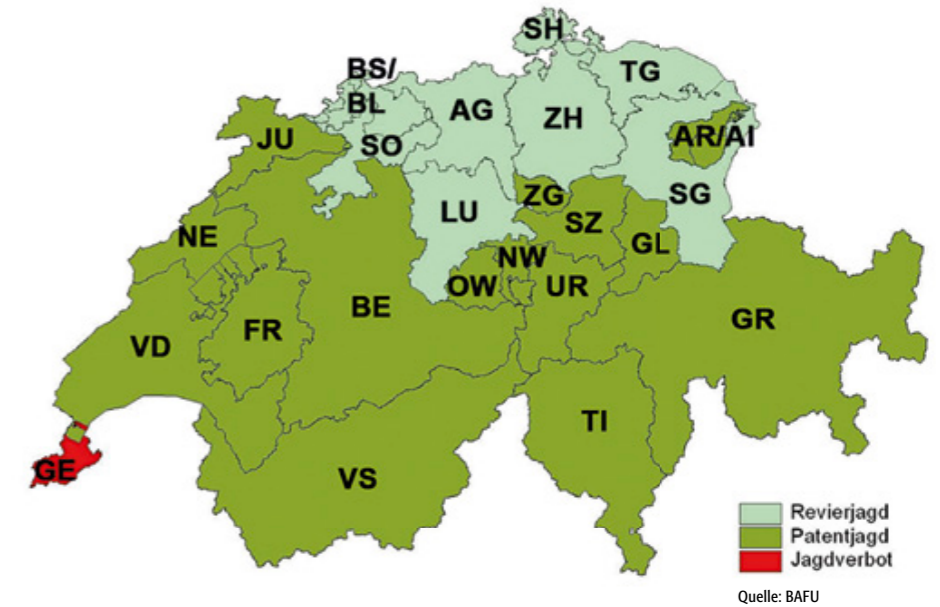
a) Welche beiden Bundesgesetze werden in JAGEN IN DER SCHWEIZ als «wegweisende Schritte» bezeichnet?*

1) _____

2) _____

b) Welche der nachfolgend genannten Regelungen sind in 1) zu finden?*

- a) Ausländer dürfen die Jagd in der Schweiz nicht ausüben.
- b) Das Jagdsystem (Patent- oder Revierjagd) ist von den Kantonen festzulegen.
- c) Das Wild wird in Nützlinge und Schädlinge geteilt.
- d) Bei Rothirsch und Reh dürfen weibliche Tiere und Jungtiere im ersten Lebensjahr nicht gejagt werden.
- e) Raubwild ist zu bekämpfen. «Die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre)» ist verboten, für Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Baumarder jedoch ausdrücklich gestattet.
- f) Dem Schutzgedanken lagen v. a. Überlegungen des Tierschutzes zugrunde.



Quelle: BAFU

6. Frage

Nennen Sie mind. drei grundsätzliche Anforderungen, die an ein modernes Jagdgesetz zu stellen sind.*

7. Frage

a) Auf welche Wildarten wurde in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vornehmlich gejagt?*

b) Weshalb war es damals lohnend, Füchse und Marder zur Strecke zu bringen?*

8. Frage

a) Die Erholung der meisten Wild-tiervorkommen in unserem Land beruht auf Einwanderung. Nennen Sie dazu fünf Tierarten.*

b) Welche ehemals ausgerotteten Arten wurden wieder ausgesetzt? Nennen Sie dazu vier Tierarten.*

Die Antworten finden Sie auf Seite 88.

Mit freundlicher Unterstützung der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz JFK-CSF-CCP. Die mit* bezeichneten Fragen können mit dem Lehrmittel «Jagen in der Schweiz» ganz oder teilweise beantwortet werden.

Jagen in der Schweiz – Lösungen zu den Prüfungsfragen (Seiten 74/75)

Antwort 1

- Wer jagen wollte, bedurfte einer Bewilligung.
- Einteilung des Wildes in jagdbare und geschützte Tiere
- Festlegung von Schonzeiten
- Festlegung von Jagdbanngebieten
- Das Jagdrecht war nie und nirgendwo an Grund und Boden gebunden, sondern immer ein hoheitliches Nutzungsrecht (Regal).

Antwort 2

- am Kärpf, einem Berg im Kanton Glarus
- b

Antwort 3

a, b, d, e

Bemerkung zu c: Richtig ist zwar, dass die Jagd zum Volksrecht erklärt wurde. Ein einheitliches schweizerisches Jagdgesetz, welches dringend notwendig gewesen wäre, kam aber nicht zustande.

Antwort 4

4. b, c

Antwort 5

- 1) «Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz» von 1875, in Kraft getreten 1876.
 - 2) «Bundesgesetz über die Forstpolizei», beschlossen und in Kraft getreten 1876.
- b) b, c, d, e

Bemerkung zu a: Ausländer durften die Jagd in der Schweiz ausüben, mussten aber hier niedergelassen sein.

Bemerkung zu f: Getragen wurde damals der Schutzgedanke von ausgeprägtem Nützlichkeitsdenken, viel eher jedenfalls als von tierschützerischen Überlegungen oder Artenschutzbestrebungen. So wurde Raubwild gnadenlos verfolgt zugunsten von «wertvolleren» Wildarten.

Antwort 6

- umfassender Schutz von Wildtierarten und von deren Lebensräumen
- Jagdplanung zur Regulierung der Wildbestände
- Sicherstellung einer angemessenen Nutzung des Wildes
- ausführliche Behandlung von Anliegen des Tier-schutzes sowie der Land- und der Forstwirtschaft

Antwort 7

- Feldhasen und Wasservögel
- Ihre Bälge standen hoch im Kurs.

Antwort 8

- Reh, Rothirsch, Wildschwein, Wolf, Bär
- Steinbock, Biber, Luchs, Bartgeier